



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Politische und rechtliche Rahmenbedingungen für produktbezogenes Ökodesign

Experten-Workshop „Energieeffiziente Beleuchtung – Die nächste Generation“ der *Initiative Energieeffizienz*, 13. Mai 2009

Dr. Sascha Dietrich, Referat IVA3

www.bmwi.de





Das Ziel

- ▶ Sparsamer Umgang mit Energie durch Steigerung der Effizienz energiebetriebener Produkte
- ▶ Bessere Marktdurchdringung mit energieeffizienten Geräten



Die Vorteile

- ▶ Weniger Stromverbrauch gut für Umwelt und Klima
- ▶ Sicherung der Energieversorgung
- ▶ Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit



Der politische Kontext

- ▶ Koalitionsvertrag (2005): Bis 2020 Verdopplung der Energieproduktivität der Volkswirtschaft gegenüber 1990; Unterstützung europäischer Initiativen zur Verbesserung der Energieeffizienz/europäisches Top-Runner-Programm
- ▶ EU-Ziel (2007): Einsparung von 20 Prozent des EU-Energieverbrauchs gemessen an den Prognosen für 2020
- ▶ IEKP (2007): Unterstützung ambitionierter Mindeststandards und Energieverbrauchskennzeichnung der EU (EU-Top-Runner)



Mögliche Instrumente

- ▶ **Angebotsseite**
 - ▶ **Produktanforderungen durch gesetzliche Mindeststandards/
Selbstverpflichtungen => **Ökodesign-Richtlinie****
- ▶ **Nachfrageseite**
 - ▶ **Verbraucherinformation/Verbrauchskennzeichnung**
 - ▶ **Marktanreizprogramme**
 - ▶ **Grüne öffentliche Beschaffung**



Der rechtliche Rahmen für Ökodesign-Vorschriften

Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (2005/32/EG)

Ökodesign-Richtlinie oder **Energy-Using-Product Directive (EuPD)**



Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG)

Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte

(in Kraft seit 7. März 2008)



Der europapolitische Kontext für europäisches Ökodesign

- ▶ Art. 2 EGV: „nachhaltige Entwicklung des Wirtschaftslebens“ ist Aufgabe der EU
- ▶ Art. 6 EGV: „Erfordernisse des Umweltschutzes“ sind bei der Festlegung und Durchführung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen einzubeziehen
- ▶ Daraus abgeleitet: Konzept der EU-KOM zur „Integrierten Produktpolitik“ (IPP); Ziel Verringerung der Umweltauswirkungen von Produkten während des gesamten Lebenszyklus
- ▶ Ökodesign-Richtlinie ist Baustein der IPP. Erfasst sind Produkte, für deren Nutzung Energie in Form von Elektrizität, fossilen Treibstoffen oder erneuerbarer Energiequellen zugeführt werden muss (Ausnahme: Fahrzeuge).



Ökodesign-Richtlinie – Ziele

- ▶ Angemessene, EU-weit geltende Mindestanforderungen (Marktzugangskriterium) an die umweltgerechte Gestaltung von Produkten sollen das Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten
- ▶ Denn unterschiedliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten können Handelshemmnisse schaffen, den Wettbewerb in der EG verzerren und damit unmittelbar das Funktionieren des Binnenmarktes stören (Art. 95 EGV)



Ökodesign-Richtlinie – Durchführungsmaßnahmen

- ▶ Rahmenrichtlinie: Umsetzung erfolgt durch KOM-Rechtsakte (i.d.R. Verordnungen) nach Produktgruppen
- ▶ Ökodesign-Anforderungen für bestimmte energiebetriebene Produkte (z.B. Kühlschränke) oder zu bestimmten Umweltaspekten (Art. 2 Ziff. 3 EuP-RL)

Ökodesign-Richtlinie – Produktanforderungen

Potentiell betroffene Produkte (Art. 15 EuP-RL)

- ▶ Energiebetriebene Produkte (ausgenommen Fahrzeuge)
- ▶ erhebliches Handelsvolumen (Indikator 200.000 Stück/Jahr)
- ▶ erhebliche Umweltauswirkung
- ▶ erhebliches Einsparpotenzial ohne übermäßige Kosten

Ökodesign-Richtlinie – Produktanforderungen

Ökodesign-Anforderungen:

- ▶ Anforderung an ein energiebetriebenes Produkt oder an seine Gestaltung, die zur Verbesserung seiner Umweltverträglichkeit bestimmt ist, oder die Anforderung, über Umweltaspekte eines Produkts Auskunft zu geben (Art. 2 Ziff. 24 RL)
- ▶ Betrachtet wird der gesamte Lebenszyklus eines Produkts, d.h. von der Verarbeitung der Rohstoffe bis zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung. Bisläng aber Schwerpunkt eindeutig auf Energieverbrauch



Ökodesign-Richtlinie – Produktanforderungen

Kriterien (Art. 15 Abs. 2 RL)

- ▶ Keine nennenswerte Auswirkungen auf die Funktionsweise des Produkts
- ▶ Keine Beeinträchtigung von Gesundheit, Sicherheit und Umwelt
- ▶ Keine nennenswerte Verteuerung des Produkts über den Lebenszyklus
- ▶ Keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs der Industrie
- ▶ Keine Festlegung auf Technik eines bestimmten Herstellers
- ▶ Vermeidung übermäßiger Bürokratie



Ökodesign-Richtlinie – Produktanforderungen

- ▶ Umfassende wissenschaftliche Untersuchung der technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte einer Produktgruppe
- ▶ gemeinsam mit Industrie, Verbraucher- und Umweltschutzverbänden
- ▶ Orientierung an den den effizientesten verfügbaren Produkten
- ▶ Technikneutrale Anforderungen auf Grundlage einer technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesamtbewertung
- ▶ Regelmäßige Überprüfung anhand der tatsächlichen Weiterentwicklung des Marktes
- ▶ BReg. spielt aktive Rolle
 - ▶ BMWi: Vorrang für Selbstregulierungen/-verpflichtungen, wenn Ziel auch durch sie erreichbar



Ökodesign-Richtlinie – Erfasste Tatbestände

- ▶ **Inverkehrbringen:** erstmalige Bereitstellung zur Verteilung oder Verwendung im Binnenmarkt
- ▶ **Inbetriebnahme:** erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung durch Endnutzer
- ▶ Sonderfall: **Ausstellen**



Ökodesign-Richtlinie – Definition BAT

- ▶ Definition von Benchmarks für die besten am Markt verfügbaren Produkte
- ▶ Konkrete Verwendung derzeit noch unklar; Idee EU-KOM: Berücksichtigung i.R.d. EU-Ökolabels, öffentliche Beschaffung (str.)



Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG)

- ▶ Setzt die Ökodesign-Richtlinie in nationales Recht um
- ▶ Schafft Rechtsrahmen für die Anwendung und Durchsetzung europäischer Ökodesign-Anforderungen in Deutschland
- ▶ Kernpunkte EBPG:
 - ▶ Anforderungen an die Markteinführung energiebetriebener Produkte
 - ▶ Organisation der Kontrollbefugnisse

Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG)

Vorsorge

- ▶ Anforderungen an Markteinführung energiebetriebener Produkte
(Produkteigenschaften und -verantwortliche, CE-Kennzeichnung, Konformitätsbewertung)

Kontrolle

- ▶ Marktüberwachung/Bußgeldsanktionen
Meldeverfahren

Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG)

Kernvorschrift: § 4 Abs. 1 EBPG

Ein energiebetriebenes Produkt, das von einer Durchführungsmaßnahme der EU-Kommission erfasst wird, darf nur dann in Verkehr gebracht/in Betrieb genommen werden, wenn es

- ▶ die in den Durchführungsmaßnahme festgelegten Anforderungen entspricht,
- ▶ mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist,
- ▶ eine Konformitätserklärung vorliegt.



EBPG – Produktanforderungen

Zu den konkreten Produktanforderungen:

Informationsangebot durch BAM in Zusammenarbeit mit
UBA (§ 12 Abs. 1 EBPG) – www.ebpg.bam.de

- ▶ Zielgruppe: vor allem mittelständische Wirtschaft



Anwendungsbeispiel Haushaltsbeleuchtung (Los 19)

- ▶ Technikneutrale Produktanforderungen u.a. für
 - ▶ Lichtstrom (Wirkungsgrad)
 - ▶ Lebensdauer
 - ▶ Schaltfestigkeit
 - ▶ Aufwärmzeit
 - ▶ UV-Strahlung
 - ▶ Farbwiedergabe (Kompaktleuchtstofflampen)
- ▶ Schrittweise Verschärfung der Anforderungen bis 2016
- ▶ Benchmarks für die besten heute verfügbaren Lampen

Anwendungsbeispiel Haushaltsbeleuchtung (Los 19)

- ▶ Es gibt kein pauschales „Glühlampenverbot“, sondern technikneutrale Mindestanforderungen für Effizienz und Qualität
- ▶ Es wird keine bestimmte Technik vorgeschrieben
- ▶ Es bleibt Raum für technische Weiterentwicklungen
- ▶ Innovative Zukunftstechnologien erhalten echte Chance auf dem Markt (vor allem LED- und effiziente Halogenlampen)



▶ Vielen Dank!